RECHTS- UND WIRTSCHAFTSWISSENSCHAFTLICHE FAKULTÄT

Priv-Doz. Dr. Christoph Reymann, LL.M. Eur. Notarassessor



Saarbrücken, 5. November 2012

Fall 7

Rudolf Raffzahn ist Mehrheitsgesellschafter der X-AG.

- a) Einige Verwaltungsgebäude der AG sollen umgesiedelt werden. Deshalb schließt Rudolf mit der AG einen Kaufvertrag, wonach er die betreffenden Grundstücke gegen Zahlung eines Kaufpreises, welcher der Hälfte des Verkehrswertes entspricht, zu Eigentum erwirbt. Zugleich schließt er mit der X-AG einen Mietvertrag, nach dem die AG andere Grundstücke zu einem stark überhöhten Mietzins von Rudolf mietet. Sind die Geschäfte aus Gründen der Kapitalerhaltung bedenklich?
- b) Rudolf gewährt der X-AG zudem ein verzinsliches Darlehen. Stellt dessen Rückzahlung eine verbotene Einlagenrückgewähr dar?
- c) Zu einem späteren Zeitpunkt ist aus steuerlichen Gründen geplant, dass die X-AG ihrerseits Rudolf ein Darlehen gewährt. Liegt in der Darlehensgewährung ein Verstoß gegen das Verbot der Einlagenrückgewähr?

Fall 8

Gregor Gierig hat sein Vermögen in Aktien der vormals vielversprechenden B-AG investiert. Der Aktienkurs entwickelte sich nicht so wie Gregor dies eigentlich erhofft hatte. Auch die Dividenden lassen zu wünschen übrig. Als besonders ärgerlich empfindet es Gregor, dass die B-AG nun angekündigt hat, einen Antrag auf Widerruf der Börsenzulassung zu stellen. Er ist der Meinung, dass er hier als Aktionär ein Wörtchen mitzureden hat Ist dies zutreffend?

Fall 9

Der Big-Konzern hält über verschiedene Konzerngesellschaften 95 % an der börsennotierten X-AG. Einige der Minderheitsaktionäre haben in der Vergangenheit schon mehrfach wichtige Strukturmaßnahmen durch die Erhebung von Anfechtungsklagen verzögert. Deswegen fragt der Big-Konzern, ob er die Minderheitsaktionäre nicht ohne deren Mitwirkung ausschließen kann.

Fall 10

Die X-AG ist nach ihrer Satzung im Holzhandel und Holzmaklerbetrieb tätig. Dieses Geschäft wirft wenig Gewinn ab. Außerdem betreibt die X-AG mit fast 80 % ihrer Tätigkeit einen profitablen Seehafen. Dieser soll ausgegliedert und organisatorisch verselbständigt werden. Auf Vorschlag des Vor-

stands erweitert die Hauptversammlung den Unternehmensgegenstand in der Satzung um den Bereich "Errichtung, Beteiligung und Erwerb anderer Unternehmen sowie Betriebsüberlassung an solche Unternehmen". Die X-G bringt den profitablen Seehafenbetrieb in eine neu gegründete KGaA ein und erhält im Gegenzug Aktien an dieser. Manfred Machtlos ist Aktionär der X-AG und hält die Verlagerung des Seehafens auf die KGaA ohne Mitwirkung der Hauptversammlung der X-AG für unzulässig. Hat er recht?

Fall 11

Die Y-AG betreibt satzungsgemäß selbst und über verschiedene Tochtergesellschaften die Herstellung und den Vertrieb von Gelatine. Zu den Töchtern zählen die A-GmbH, die schwedische B-Gesellschaft und die englische C-Gesellschaft. Die schwedische B-Gesellschaft ist besonders profitabel und ist für ca. 30 % des Gesellschaftsvermögens verantwortlich. Der Vorstand der Y-AG bringt die schwedische B-Gesellschaft und die englische C-Gesellschaft in die A-GmbH im Wege der Sachkapitalerhöhung ein. In einer nachfolgenden Hauptversammlung billigt eine Mehrheit von knapp 70 % der Aktionäre die Herabstufung der Auslandsgesellschaften zu Enkelgesellschaften. Ist die Einbringungsmaßnahme wegen Verstoßes gegen das Erreichen der Dreiviertelmehrheit unwirksam?

Fall 12

Die D-GmbH wurde vor kurzem in die D-AG umgewandelt. Karl Kraft ist Jurist in der Rechtsabteilung der D-AG. Er wurde beauftragt, einige Fragen zur Einberufung und zum Ablauf der turnusmäßig stattfindenden Hauptversammlung zu klären.

- a) Gibt es einen bestimmten Ort, an dem die Hauptversammlung stattfinden muss?
- b) Was ist hinsichtlich der Einberufung der Hauptversammlung zu beachten (Zuständigkeit, Inhalt der Einberufung, Bekanntmachung der Einberufung etc.)?
- d) Welche Möglichkeiten bestehen, das Frage- und Rederecht der Aktionäre angemessen zu beschränken?
- e) In der nächsten Hauptversammlung sollen per Blockabstimmung die Rechte der Vorzugsaktionäre beschränkt werden, es soll nachträglich eine Vinkulierungsklausel eingeführt werden und es soll über die Entlastung der Vorstandsmitglieder entschieden werden. Was ist hinsichtlich der Beschlussfähigkeit, der Beschlussmehrheit und der Stimmverbote zu beachten?
- f) Karl hat gehört, dass jetzt virtuelle Hauptversammlungen zulässig sind. Er fragt sich daher, ob sich infolge dessen die Anmietung einer Halle erübrigt.
- g) Eine andere AG aus dem Konzernverbund besteht nur ein einigen Aktionären, eine weitere nur aus einem einzigen Aktionär. Deshalb stellt sich die Frage, welche Besonderheiten bei einer Vollversammlung bzw. bei einer Einmann-AG zu beachten sind.